



# **Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rodgau**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendparlamentes
- § 2 Wahlen
- § 3 Konstituierung, Zusammensetzung
- § 4 Aufbau des Kinder- und Jugendparlamentes
- § 5 Sitzungen
- § 6 Rücktritt, Ausschluss und Ausscheiden
- § 7 Finanzen und Entschädigungen
- § 8 Niederschrift
- § 9 Teilnahme des Magistratsvorsitzenden / Stadtverordnetenvorsteher an den Sitzungen
- § 10 Pädagogische Betreuung
- § 11 Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes
- § 12 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4c, 5 und 8c, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung von 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 26.02.2024 folgende Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendparlamentes**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament berät alle Organe der Stadt Rodgau in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Seine Mitglieder sind unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen und in ihren Entscheidungen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament hat für alle Belange der Stadt Rodgau ein Vorschlagsrecht in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau. Darüber hinaus wird das Kinder- und Jugendparlament zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, angehört. Das Kinder- und Jugendparlament kann entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben oder durch ein Gremiumsmitglied mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorsprechen.

## **§ 2**

### **Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Rodgauer Kinder- und Jugendparlamentes werden durch digitale Wahl von Rodgauer Kindern und Jugendlichen gewählt. Die 15 Kandidatinnen und Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahlen finden in der Regel alle zwei Jahre statt und sollen in den ersten 6 Wochen des jeweiligen Schuljahres stattfinden.
- (3) Die Wahlen werden von der Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung organisiert und durchgeführt.

## **§ 3**

### **Konstituierung, Zusammensetzung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus 15 gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Ein Amt im Kinder- und Jugendparlament kann antreten, wer mindestens das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 17. Lebensjahr noch nicht beendet hat und seinen Wohnsitz in Rodgau hat.
- (3) Beendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes sein 17. Lebensjahr während der Legislaturperiode ist das Mitglied berechtigt, die Wahlzeit als ordentliches Mitglied des Gremiums zu beenden.
- (4) Wird ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes während der Legislaturperiode in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau gewählt, scheidet es aus dem Kinder- und Jugendparlament aus.
- (5) Die formalestituierung soll spätestens 3 Monate nach der Wahl vorgenommen werden. Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Zeitraum zwischen

der Wahl und konstituierender Sitzung zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, um ein erstes Kennenlernen zu ermöglichen.

- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments wählen in der konstituierenden Sitzung mindestens 1 vorsitzendes Mitglied sowie mindestens eine Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments.

#### **§ 4**

#### **Aufbau des Kinder- und Jugendparlamentes**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus der Vollversammlung sowie seinen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Vollversammlung ist das Beschlussfassungsorgan des Kinder- und Jugendparlamentes und besteht aus allen gewählten Mitgliedern.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament kann zur Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung bis zu 2 Arbeitsgruppen gründen. Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich und werden von der pädagogischen Betreuung des Gremiums geladen und begleitet. Der Vollversammlung steht es frei, weitere Kinder und Jugendliche zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen zuzulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes.

#### **§ 5**

#### **Sitzungen**

- (1) Die ordentlichen Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens vier Mal jährlich statt und werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann in begründeten Fällen außerhalb der regulären Sitzungen außerordentliche Sitzungen einberufen. Der Grund der Einberufung ist schriftlich zu begründen und bei Eröffnung der außerordentlichen Sitzung darzulegen.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ort, Zeit und Tagesordnung werden öffentlich bekanntgemacht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Dauer der Sitzungen wird auf drei Zeitstunden beschränkt. Die Sitzungen müssen um 20 Uhr beendet sein.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 6**

#### **Rücktritt, Ausschluss und Ausscheiden**

- (1) Mandatsniederlegungen sind schriftlich bei der pädagogischen Betreuung des Kinder- und Jugendparlamentes einzureichen.
- (2) Das Mandat eines Mitglieds erlischt, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt Rodgau verlegt.
- (3) Bleibt ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes wiederholt den Sitzungen der Vollversammlung unentschuldig fern, so kann die Vollversammlung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Gremium mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendparlament aus, so rückt die kandidierende Person, auf welche die meisten Stimmen bei der Wahl entfallen sind und welche noch kein Mitglied des Gremiums ist, nach.

## **§ 7 Finanzen und Entschädigungen**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament erhält ein eigenes Budget im Haushalt, welches es in Absprache mit der pädagogischen Betreuung verwaltet. Das Budget wird durch die Stadt Rodgau bereitgestellt.
- (2) Zur Anerkennung für das allgemeine Engagement erhält jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes, für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament, eine Dauerkarte für das Strandbad Rodgau.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Diskussionsinhalte enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführung sowie dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben werden. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments, dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung digital zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Teilnahme des Magistratsvorsitzenden / Stadtverordnetenvorsteher an den Sitzungen**

Der Bürgermeister sowie der Stadtverordnetenvorsteher haben das Recht, an jeder Sitzung der Vollversammlung des Kinder- und Jugendparlamentes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Pädagogische Betreuung**

Dem Kinder- und Jugendparlament wird eine pädagogische Betreuung zur Verfügung gestellt, welche die Sitzungen der Vollversammlungen vorbereitet und die Arbeit in den Arbeitsgruppen aktiv fördert und begleitet.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament regelt seinen internen Geschäftsgang im Rahmen einer Geschäftsordnung, soweit in der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments keine ausdrücklichen Regelungen normiert sind.
- (2) Sofern die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments keine oder keine erschöpfenden Regelungen zum Geschäftsgang des Kinder- und Jugendparlaments enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Rodgauer Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Rodgau, den 29.02.2024

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister